



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Budgetreserve des Planstellenzuweisungsverfahrens (PZV)

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den Beratungen des Finanzausschusses am 24.07.2025 gab Ministerin Stenke verschiedene Möglichkeiten zur Bereitstellung der zusätzlich benötigten Mittel für den Vertretungsfonds an. Als eine dieser Möglichkeiten nannte sie die Budgetreserve im PZV, die das MBWFK als Steuerungsreserve zurückhält. Zum Zeitpunkt der Beratungen sei noch ein Budget von 2,8 Mio. € vorhanden, das ggfs. genutzt werden könne. Das PZV wird ausgehend von der Anzahl der Schüler:innen, der Lerngruppengröße und der Kontingentstundentafel, sowie zusätzlichen Bedarfen berechnet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Wie der Fragesteller richtig bemerkt, handelte es sich bei der Nennung der PZV-Reserven lediglich um eine von mehreren genannten Möglichkeiten, die geprüft wurden, um die im Vertretungsfonds fehlenden Mittel aufzustocken. Eine Entscheidung, dass dies tatsächlich umgesetzt werden sollte, war damit ausdrücklich nicht verbunden. Wie der Begriff „Planstellenzuweisungsverfahren“ (PZV) bereits impliziert, handelt es sich um ein Verfahren der Stellenzuweisung, nicht um eine Budgetzuweisung. Es werden also Stellenreserven gebildet, keine Budgetreserven.

1. Nach welchen Kriterien wird die jährliche Höhe der PZV-Budgetreserve festgelegt?

Antwort:

Die PZV-Stellenreserven werden in den allgemein bildenden Schularten und Förderzentren gebildet, da es Bedarfe gibt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Erlasse im 1. Quartal eines Kalenderjahres zwar der Sache nach bekannt sind, die aber noch keiner Schule bzw. keinem Schulamt zugewiesen werden können, weil noch nicht bekannt ist, wo die entsprechenden Bedarfe zum Schuljahresbeginn am 1. August tatsächlich entstehen. Dies betrifft z.B. die Zuweisungen für Quer- und Seiteneinsteiger, für die Betreuung von Studierenden im Praxissemester oder Stunden für die Durchführung von Enrichment-Angeboten. Für die Jahrgangsstufen 1 und 5 wird zudem eine Reserve für die Einrichtung zusätzlicher Lerngruppen gebildet, da das Anmeldeverhalten an der einzelnen Schule nicht zu 100% vorhersagbar ist. Diese zweckgebunden gebildete Reserve wird daher in jeder Schulart an die vorhersehbaren Anforderungen angepasst. Darüber hinaus wird eine geringe Reserve von bis zu 0,1% der im PZV der betreffenden Schularten zur Verfügung stehenden Planstellen als Reserve für unvorhersehbare Bedarfe gebildet.

2. In welcher Gesamthöhe wurde die PZV-Budgetreserve pro Haushaltsjahr seit 2017 zurückgehalten und genutzt?

Antwort:

Wie in der Vorbemerkung angegeben, wird keine Budgetreserve, sondern eine Stellenreserve gebildet. Planungsgrundlage ist zudem das Schuljahr, nicht das Haushaltsjahr. Die Reservenbildung orientiert sich an den erwarteten Bedarfen und kann daher von Schuljahr zu Schuljahr schwanken. Bis zu 0,1% der Stellen einer Schulart wird als Reserve für unvorhergesehene Bedarfe gebildet.

3. Unter welchem Haushaltstitel ist die PZV-Budgetreserve zu finden?

Antwort:

Die PZV-Reserve ist in den Planstellen für Lehrkräfte enthalten, die im Haushalt für das PZV zur Verfügung stehen; sie wird nicht gesondert ausgewiesen.

4. Wie erfolgt die Berechnung der Unterrichtsversorgung auf Grundlage des PZV?

Antwort:

Die Unterrichtsversorgung gibt das Verhältnis des erwarteten Stellenbedarfs je Schulart zu den laut PZV-Erlass für diese Schulart zugewiesenen Stellen an.

5. Inwiefern fließt die PZV-Budgetreserve in die Berechnung der Unterrichtsversorgung ein?

Antwort:

Die Stellenreserve fließt in die Berechnung zur Unterrichtsversorgung ein; sie wird sowohl in der Bedarfsermittlung als auch in der Bedarfsdeckung berücksichtigt.